

Wichtige Informationen zum Härtefallantrag bei einer Bewerbung für Orts-NC Fächer an der Hochschule für Gesundheit in Bochum

Was ist der Härtefallantrag?

Der so genannte Härtefallantrag ist ein Sonderantrag zum eigentlichen Bewerbungsantrag. Die Plätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang **keine** Zulassung erhielten.

Wie viele Härtefallanträge können berücksichtigt werden?

Die Quote, in der Studienplätze nach den Kriterien der **außergewöhnlichen Härte** vergeben werden, beträgt insgesamt 5 %.

Wann muss der Härtefallantrag gestellt werden?

Der Sonderantrag inkl. Anlagen muss grundsätzlich zeitgleich mit der Bewerbung gestellt werden (Wintersemester 15. Juli bzw. Sommersemester 15. Januar, im Fall einer Bewerbung "ohne Abitur" entsprechend zur Bewerbungsfrist) und postalisch bei der Hochschule für Gesundheit im Studierendenservice postalisch eingegangen sein.

Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) nachgewiesen werden und zwar so, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

Für wen gilt der Härtefallantrag?

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die **sofortige** Aufnahme des Studiums **zwingend** erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. (vgl.: § 10 VergabeVO NRW)

Welche Härtefallanträge können berücksichtigt werden?

Alle Antragsteller*innen sollen selbstkritisch die Erfolgsaussichten prüfen und einen strengen Maßstab anlegen. Dabei helfen die Richtlinien zum Härtefall auf den Seiten von hochschulstart.de da sie **beispielhaft** Fälle nennen, in denen dem Härtefallantrag - wenn die strengen Anforderungen erfüllt sind - stattgegeben werden kann. Sie enthalten außerdem eine Zusammenstellung von Beispielen, die für die Begründung eines Härtefallantrags ungeeignet sind.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf dem Merkblatt von hochschulstart.de

Härtefallantrag – Antrag auf Berücksichtigung in der Quote für außergewöhnliche Härte

Begründung:

Anträge auf Berücksichtigung in der Quote für außergewöhnliche Härte sind begründet, wenn in der **eigenen Person** liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder den sofortigen Studienwechsel zwingend erfordern (Vgl.: § 10 VergabeVO NRW).

Begründete Anträge

In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

Gründe	Vorzulegende Nachweise
A. Besondere gesundheitliche Gründe	
1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten* nachgewiesen werden.	<p>Fachärztliches Gutachten</p> <p>Im fachärztlichen Gutachten (kein Attest!) muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.</p> <p>Das Gutachten muss durch einen Facharzt ausgestellt werden, der aufgrund seiner fachspezifischen Qualifikation in der Lage ist, das individuelle Krankheitsbild des Antragstellers zu beurteilen.</p>
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	
1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.	
1.3 Beschränkung auf ein enger Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.	
1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.	
1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.	
1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.	
B. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die eine sofortige Zulassung erfordern	Zum Nachweis geeignete Unterlagen (z.B. Gutachten vom Sozialamt / Sozialarbeiter)

<p>C. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes über die Spätaussiedlung (gemäß § 15 Bundesvertriebenengesetz) • Bescheinigung der bisherigen Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland • ACHTUNG: Die Vorlage eines Zulassungsbescheides ist nicht ausreichend!
<p>D. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können</p>	<p>Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule.</p> <p>Zum Nachweis geeignete Unterlagen, die den Wechsel des Studienortes begründen.</p>
<p>E. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte</p>	<p>Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel.</p>

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich **nicht** bejaht werden:

Gesundheitliche Gründe:

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit zur Pflege und Betreuung bei einer bestehenden Erkrankung.
- Die Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen, obwohl eine Überbrückung der Wartezeit möglich ist.
- Eine Beschränkung in der Berufswahl infolge einer Krankheit, obwohl eine Überbrückung der Wartezeit möglich ist.

Familiäre oder soziale Gründe:

- Es fehlen private Mittel zur Studienfinanzierung
- Eine private Möglichkeit der Finanzierung fällt kurzfristig weg, wenn sich der Studienbeginn weiter verzögert (z. B. auslaufender Anspruch auf BAföG).
- Die Finanzierung des Studiums ist durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Der Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Eine zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Der Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Die Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Die Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Eine Unterhaltsleistung durch den berufstätigen Ehegatten.
- Die Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will den eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.

- Die Bewerberin oder der Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen bzw. versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist verheiratet.
- Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Die eigenen Geschwister sind Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.
- Der eigene Ehepartner/Lebenspartner ist krank oder schwerbehindert.
- Die Bewerberin oder der Bewerber kommt aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Die Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Die Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - für die eigene künftige Existenz,
 - für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke oder
 - für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Die Behauptung einer besonderen Eignung für den angestrebten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Das Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Eine langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Die Bewerberin oder der Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Eine wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Das Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Der Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen, ohne sofortige Zulassung.

- Die Ableistung eines Dienstes.
- Eine regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Die Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem zweiten Bildungsweg.